



Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Gebühren für Bewohnerparkausweise in der Stadt Mosbach (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung – BewParkgebVO)

Aufgrund von § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, S. 605), erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Mosbach folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, erhebt die Stadt Mosbach nach Maßgabe dieser Verordnung Gebühren.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Mosbach.

§ 3 Anspruchsberechtigte

- (1) Einen Anspruch auf das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises hat nur derjenige, wer mit Hauptwohnsitz in der entsprechenden Zone gemeldet ist.
- (2) Jeder Bewohner erhält nur eine Parkberechtigung, wobei in dieser mehrere Kennzeichen hinterlegt werden können.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung der in § 3 genannten Parkberechtigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

- (2) Ein Zuschlag für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises in Höhe von 3,00 € je angefangenem Monat erfolgt bei den Zonen I-IV und VI-VII. In der Zone V (Bahnhofsumfeld in Neckarelz) erfolgt je angefangenem Monat ein Zuschlag von 1,00 €.
- (3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder die Änderung eines Bewohnerparkausweises beträgt 10,00 €.
- (4) Eine Rückerstattung des monatlichen Zuschlags nach Absatz 2 erfolgt nur auf Antrag.

§ 5 Geltungsdauer

Der Bewohnerparkausweis ist vom 15.12 des Vorjahres bis zum 15.01. des Folgejahres gültig.

§ 6 Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist die Person, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist bzw. wer die Gebührenschuld durch Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat (antragstellende Person). Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschildnerisch.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und wird sofort fällig.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Erlischt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits gezahlte Verwaltungsgebühren nach § 4 Abs. 1 nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung, spätestens am 17.12.2023, in Kraft.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Es sind jedoch ausdrücklich immer sowohl weibliche als auch männliche Personen sowie Angehörige des Dritten Geschlechts gemeint. Wo aus Gründen der besseren Lesbarkeit notwendigerweise geschlechtsspezifische Formulierungen zum Einsatz kommen, sind ebenso alle Geschlechter gemeint. Es wird um Verständnis gebeten.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 5 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Mosbach, den 20.12.2023

Julian Stipp, Oberbürgermeister